

Sozialamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Schwerhoff	20.09.2004	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Umsetzung von Hartz IV

hier: Statusbericht zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft für Gladbeck

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Ziele und Aufgaben

Durch das SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende – werden Arbeitslosenhilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt für Erwerbsfähige zu einem neuen Leistungsrecht zusammengefasst, das sich weitgehend an der Sozialhilfe orientiert. Leistungsträger sind die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen.

§ 44b SGB II sieht vor, dass die Agenturen für Arbeit und die kreisfreien Städte und Kreise als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitsgemeinschaften errichten. Die Regelung ist Teil eines im Vermittlungsausschuss gefundenen Kompromisses, der die Trägerschaft für die Grundsicherung für Arbeitssuchende auf die Bundesagentur für Arbeit und Kommunen aufteilt. Danach sind die kommunalen Träger verantwortlich für

- Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt,
- Leistungen für mehrtätige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,
- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung und die
- Suchtberatung.

Die Bundesagentur für Arbeit ist verantwortlich für die übrigen Leistungen, insbesondere die Eingliederungsleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld).

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat mittlerweile **Basisinformationen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende** herausgegeben. Das Merkblatt ist der Vorlage als **Anlage 1** beigelegt.

Ziel der flächendeckenden Errichtung von Arbeitsgemeinschaften ist es, trotz geteilter Trägerschaft die Erbringung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus einer Hand zu realisieren. Zu diesem Zweck nimmt die ARGE die Aufgaben der Arbeitsagenturen als Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahr; die kommunalen Träger sollen der ARGE die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II übertragen. Im Ergebnis soll die Aufgabenübertragung dazu führen, dass die ARGE als eigenständiger Träger von Rechten und Pflichten Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide erlässt.

2. Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

§ 44b SGB II überlässt die Ausgestaltung der ARGE bewusst den Akteuren vor Ort. Sie können die ARGE in den zulässigen Formen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts errichten. Die Wahl der Rechtsform hängt wesentlich von der beabsichtigten individuellen Ausgestaltung und den von den beteiligten Trägern verfolgten besonderen Zielen ab. Zudem spielen die Gemeindeordnungen eine Rolle. Nicht zuletzt muss die gewählte Rechtsform bei den kommunalen Gremien mehrheitsfähig und von den Aufsichtsbehörden akzeptiert werden.

Die **Bildung der Arbeitsgemeinschaften** erfolgt regelmäßig in drei Schritten:

- Die Träger einigen sich i.d.R. öffentlich-rechtlich darüber, dass sie eine Arbeitsgemeinschaft errichten wollen (Gründungsvereinbarung).
- Die Arbeitsgemeinschaft wird in privatrechtlicher (z.B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder GmbH) oder in öffentlich-rechtlicher Rechtsform errichtet. Die Arbeitsgemeinschaft muss so ausgestaltet sein, dass sie Träger von Rechten und Pflichten sein kann, d.h. insbesondere einheitliche Verwaltungsakte erlassen kann.
- Es erfolgt eine öffentlich-rechtliche Übertragung von Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft verbunden mit einer Beleihung durch die Agenturen für Arbeit (per Gesetz) und die kommunalen Träger (freiwillig).

Als **öffentlich-rechtliche Form** kommt in Frage, dass auf der Grundlage von §§ 53, 61 Satz 2 SGB X i.V.m. §§ 705 ff BGB in Anlehnung an die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft geschaffen wird, die zwar keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, aber - wie die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts - Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

Gladbeck

Auf der Grundlage eines am 22.07.04 unterzeichneten Strategiepapiers (s. Anlage 2) schreiten die Verhandlungen zügig voran, so dass die konkrete Aussicht besteht, noch in diesem Jahr den Errichtungsvertrag zu schließen, damit sichergestellt werden kann, dass zu Beginn des Jahres 2005 Empfänger von Leistungen nach dem SGB II so gut wie möglich unterstützt werden.

Für eine eigenständige Arbeitsgemeinschaft Gladbeck soll die Gründung im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgen. Der Entwurf ist bereits erstellt und wird zur Zeit zwischen den Trägern abgestimmt.

Derzeit ist allerdings noch nicht sicher, ob für die Stadt Gladbeck eine eigenständige Arbeitsgemeinschaft tatsächlich gebildet oder für die Stadt Gladbeck nur eine Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Recklinghausen eingerichtet werden wird. Die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit Recklinghausen und Gelsenkirchen, der Landrat des Kreises Recklinghausen und die Stadt Gladbeck sind sich allerdings einig in der Absicht, für Gladbeck eine eigenständige Arbeitsgemeinschaft zu gründen. Die Regionaldirektion NRW (ehemals Landesarbeitsamt) unterstützt dies ausdrücklich.

Auf die hiergegen seitens des federführenden Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit NRW erhobenen Bedenken hat der Bürgermeister zwischenzeitlich reagiert und mit Schreiben vom 31.08.04 um kurzfristige Stellungnahme gebeten, weil die rasche Klärung dieser Frage von besonderer Bedeutung für den Umsetzungsprozess ist.

Dabei wurde deutlich gemacht, dass die Stadt Gladbeck sich von je her ihrer Verantwortung für den lokalen Arbeitsmarkt stellt und deshalb auch jetzt bereit ist, sich über den gesetzlichen Auftrag hinaus weitestgehend zu engagieren und auf freiwilliger Basis ihre Ressourcen und ihr know-how in eine Arbeitsgemeinschaft einzubringen. Dies allerdings nur dann, wenn sichergestellt ist, dass ihr Einfluss auf die örtliche Geschäftspolitik der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen im Rahmen einer eigenständigen Arbeitsgemeinschaft für Gladbeck hinreichend gewahrt bleibt.

Im Übrigen kann der Sachstand der Kooperation mit Kommunen bundesweit dem als **Anlage 3** beigefügten Papier der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden.

3. Übergang von der Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die in einer ARGE zusammenarbeitenden Vertragspartner vereinbaren die erforderlichen Einzelheiten zum Erlass der für die Leistungen der Grundsicherung erforderlichen Leistungsbescheide und zur Erfassung der dafür erforderlichen Daten. Sie teilen sich alle Tatsachen mit, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Leistungen des jeweils anderen Trägers erheblich sein können. Eine ARGE ist errichtet, wenn der Errichtungsvertrag abgeschlossen und wirksam geworden ist.

Sofern bis zum Inkrafttreten des Leistungsrechts der Grundsicherung für Arbeitsuchende am 01. Januar 2005 noch keine ARGE errichtet worden ist oder der kommunale Träger die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht auf die ARGE übertragen hat, sehen § 65a und § 65 b SGB II Regelungen vor, die den Erlass der für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen ersten Bewilligungsbescheide und die Erfassung der dafür erforderlichen Daten auf die beiden Träger wie folgt verteilen:

a) Übergang bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

§ 65a SGB II regelt, dass der kommunale Träger den ersten Bewilligungsbescheid für vor dem 1. Januar 2005 gestellte Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Personen erlässt, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2004 für wenigstens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt –

auch ergänzend zur Arbeitslosenhilfe – nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben. In allen übrigen Fällen erlässt die Agentur für Arbeit den Bewilligungsbescheid.

Der erste Bewilligungsbescheid umfasst auch die Leistungen des anderen Trägers, wenn dieser zugestimmt hat. Dazu gehört auch die Sozialversicherung der Leistungsbezieher. Der diesen ersten Bewilligungsbescheid erlassende Träger handelt im eigenen Namen, soweit er die ihm als Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende obliegende Leistung bewilligt, kraft gesetzlichen Auftrags im Namen des anderen Trägers, soweit er die dem anderen Träger obliegende Leistung bewilligt.

Die Änderungen und die Aufhebung dieses ersten Bewilligungsbescheides nimmt der nach §§ 6, 6a SGB II zuständige Träger vor. Der andere Träger unterrichtet unverzüglich den Träger, der den ersten Bewilligungsbescheid erlassen hat, damit dieser die Zahlung der Leistung einstellt.

Der Leistungsträger rechnet die Leistungen für den anderen Träger mit ihm in einem vereinfachten Verfahren ab.

Ein Widerspruch gegen den ersten Bewilligungsbescheid ist dementsprechend gegen

- den erlassenden Träger zu richten, soweit er im eigenen Namen handelt,
- den vertretenen Träger zu richten, soweit der erlassende Träger kraft gesetzlichen Auftrags die dem anderen Träger obliegende Leistung bewilligt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist entsprechend zu erteilen. Die vor dem 1. Januar 2005 ergehenden Bescheide sind aufschiebend bedingt durch das Inkrafttreten der leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB II. Die Widerspruchsfristen beginnen dementsprechend frühestens am 1. Januar 2005.

Das Verfahren der Zustimmung zum Erlass des ersten Bewilligungsbescheids durch einen Träger mit Wirkung auch für den anderen soll zwischen den Trägern vereinbart werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt die Zustimmung des anderen Leistungsträgers als erteilt, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung über den beabsichtigten ersten Bescheid die Versagung mitteilt. Da es sich um Massenverfahren handelt, ist im Interesse der Rechtssicherheit der Zugang der Mitteilung maßgeblich. Die Berechnung der Frist richtet sich nach § 26 SGB X. Versagt der andere Träger die Zustimmung, bewilligt er ihm obliegende Leistungen selbst und zahlt sie aus.

Um zu vermeiden, dass jeweils an bestimmten Tagen über eine Vielzahl von Folgeanträgen entschieden werden muss, soll die erste Bewilligung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls für drei bis neun Monate erfolgen.

Gladbeck

Die beiden Träger werden noch schriftlich vereinbaren, dass die Leistungen nach dem SGB II bis zur endgültigen Gründung der Arbeitsgemeinschaft für ihren Kundenkreis komplett gewährt werden. D.h., die Stadt Gladbeck wird für die bisherigen Sozialhilfeempfänger einschließlich der Doppelbezieher (Arbeitslosen- und Sozialhilfe) die Leistungen termingemäß zum 01.01.2005 sicherstellen. Die Agentur für Arbeit stellt für die jetzigen Empfänger von Arbeitslosenhilfe die pünktliche Auszahlung der

neuen Leistung einschließlich der Leistungen der Kommune – insbesondere Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen - sicher. Die jeweils notwendige Zustimmung gilt gegenseitig als erteilt.

b) Übergang bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Vor dem 1. Januar 2005 eingeleitete Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit sollen ab dem 1. Januar 2005 bis längstens 31. Dezember 2005 nahtlos fortgesetzt werden können. Deshalb enthält der Bundeshaushalt 2004 eine Verpflichtungsermächtigung für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Jahre 2005 in Höhe von 1,3 Mrd. Euro. Mit Schreiben vom 30. Juli 2004 hat die Bundesagentur für Arbeit auf der Grundlage eines Vorschlags des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit den einzelnen Agenturen für Arbeit bzw. den Kommunen den auf sie entfallenden Teil der Verpflichtungsermächtigungen von 1,3 Mrd. Euro zugewiesen. Verteilungskriterien waren dabei zum einen die zu erwartende Zahl der zu aktivierenden Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende und zum anderen die Problemlage am regionalen Arbeitsmarkt - gemessen an einer Alg II-Quote, d.h. dem Verhältnis der zu aktivierenden Hilfebedürftigen zur Zahl der zivilen Erwerbspersonen.

Der Träger der Sozialhilfe kann seit 1. August 2004 die zuständige Agentur für Arbeit oder den zugelassenen kommunalen Träger mit deren Zustimmung verpflichten, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für erwerbsfähige Hilfebedürftige ab 1. Januar 2005 bis längstens 31. Dezember 2005 fortzuführen.

Der Träger der Sozialhilfe kann seit 1. August 2004 die zuständige Agentur für Arbeit oder den zugelassenen kommunalen Träger mit deren Zustimmung außerdem verpflichten, Vereinbarungen mit Dritten über die Erbringung von Leistungen der Hilfe zur Arbeit ab 1. Januar 2005 bis längstens 31. Dezember 2005 fortzuführen.

Das Verfahren der Zustimmung kann zwischen den Trägern vereinbart werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, gilt die Zustimmung nach Ablauf von zwei Wochen als erteilt, wenn die Agentur für Arbeit die Fortführung der Maßnahme nicht ablehnt. Der Träger der Sozialhilfe übermittelt der Agentur für Arbeit oder dem zugelassenen Träger eine Ausfertigung des Bescheides oder der Vereinbarung.

Gladbeck

Nach dem aktuellen Stand der Verhandlungen besteht Einigkeit zwischen den Trägern, dass die kommunalen Beschäftigungsprogramme der Stadt mindestens im bisherigen Umfang bis Ende des Jahres 2005 fortgeführt werden. Dies gibt den Vertragspartnern Planungssicherheit und stellt sicher, dass in der Gründungsphase der Arbeitsgemeinschaft keine Unterbrechungen in der Versorgung der hilfsbedürftigen jungen Erwachsenen und Langzeitarbeitslosen eintreten.

Darüber hinaus ist geplant, im Rahmen einer noch in diesem Jahr zu startenden gemeinsamen Initiative weitere öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse für diese Zielgruppen zu organisieren. Dies soll in enger Kooperation mit in der Region etablierten Vereinen, freien Trägern, Verbänden, Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaften und sozialen Einrichtungen geschehen. Gedacht wird hierbei an zusätzliche Beschäfti-

gungsgemeinschaften in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, alten Menschen, Behinderten, im Quartier und Stadtteil, also hauptsächlich dort, wo zur Zeit noch wertvolle Arbeit für die Gesellschaft durch Zivil-dienstleistungen erbracht wird.

c) Erfassung und Übermittlung von Daten

§ 65a Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz SGB II verpflichtet den Leistungsträger, der den ersten Bescheid auch für den anderen Leistungsträger erteilt hat, dem anderen Leistungsträger unverzüglich eine Ausfertigung des Leistungsbescheides und die vollständigen Antragsunterlagen zu übermitteln. Der andere Leistungsträger erhält dadurch die für Bewilligung oder Weiterbewilligung der ihm obliegenden Leistung erforderlichen Daten. Soweit die Kenntnis von früheren Vorgängen erforderlich ist, ermöglicht es § 65d SGB II den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern, Unterlagen zu verwenden, die auf Grund des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz entstanden sind. Die Verpflichtung ist beschränkt auf die Akten von Personen, die einen Antrag auf Leistungen gestellt haben und voraussichtlich Leistungen der Grundsicherung beziehen werden oder im Zeitpunkt der Datenübermittlung bereits beziehen.

§ 65 Abs. 1 Satz 2 SGB II regelt ergänzend, dass die Leistungsträger schon am 01. August 2004 mit der Datenerhebung beginnen dürfen.

Gladbeck

Die Agentur für Arbeit hat bundesweit ab Mitte 07/2004 damit begonnen, Anträge auf Leistungen nach dem SGB II den Empfängern von Arbeitslosenhilfe zu übersenden und entgegen zu nehmen. Das Sozialamt nimmt parallel dazu die erforderlichen Daten von seinen Kunden entgegen.

d) Heranziehung Dritter

Im Vermittlungsverfahren wurde die in § 1 Abs. 3 des Entwurfs einer Übergangs-Verordnung zum SGB II vorgesehene Möglichkeit nicht übernommen, dass Gemeinden und Gemeindeverbände erste Bewilligungsbescheide erlassen können, sofern sie auf Grund einer landesrechtlichen Bestimmung nach § 96 Abs. 1 Satz 2 BSHG von den Landkreisen zur Durchführung der Aufgaben des Bundessozialhilfegesetzes herangezogen sind.

Der mittlerweile vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass die Kreise kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der von ihnen den Arbeitsgemeinschaften übertragenen Aufgaben durch Satzung heranziehen können. Der Kreis Recklinghausen beabsichtigt hiervon Gebrauch zu machen.

e) Übernahme von Verwaltungskosten in 2004

§ 46 Abs. 1 SGB II regelt, dass der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten trägt, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Dies umfasst auch Mittel für die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen (Verwaltungskosten in 2004). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit stellt der Bundesagentur für Arbeit dafür zunächst 400 Millionen Euro zur Verfügung.

Die kommunalen Träger, die mit der Agentur für Arbeit in einer ARGE zusammenarbeiten, vereinbaren mit der Agentur die Einzelheiten zur Erfassung der für die Leistungen erforderlichen Daten.

Kommunale Träger, die eine ARGE noch nicht errichtet oder ihre Aufgaben nicht auf eine ARGE übertragen haben, haben grundsätzlich die für das Erbringen der ihnen obliegenden Leistungen erforderlichen Daten auf eigene Kosten zu erfassen. Trotz dieser gesetzlichen Ausgangslage ist es zweckmäßig und wirtschaftlich, wenn die Bundesagentur für Arbeit den Teil ihrer für das Jahr 2004 erstattungsfähigen Verwaltungskosten an kommunale Träger weiter gibt, um den sie entlastet wird (Opportunitätskostenansatz). Dies ist dann der Fall, wenn die Kommunen bereits in der Übergangsphase das IT-Verfahren zur Leistungsgewährung A2LL nutzen und somit einen nochmaligen Aufwand für die Datenerfassung bei der Agentur für Arbeit oder der späteren ARGE vermeiden helfen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Bundesagentur für Arbeit daher Mittel für Verwaltungskosten an kommunale Träger weitergeben:

- Alle kommunalen Träger erhalten im Jahr 2004 die erforderlichen Merkblätter und Antragsformulare kostenlos.
- Die Kosten von Schulungsmaßnahmen für kommunale Mitarbeiter werden ebenfalls von der Bundesagentur übernommen, sofern die Kommunen die Aufgaben, für die sie geschult werden, anstelle der jeweils zuständigen Arbeitsagentur übernehmen und falls darüber eine konkrete Vereinbarung besteht.
- Die Bundesagentur wird den kommunalen Trägern in der errichteten oder zu gründenden ARGE eine anteilige Vergütung für die Datenerfassung in A2LL anbieten, um andernfalls bei ihr entstehende Kosten einer Datenerfassung zu vermeiden. Der entstehende Personal- und Sachaufwand für die Kommunen soll durch eine Fallpauschale im Höhe von 35,00 Euro je vollständig in A2LL erfasster Bedarfsgemeinschaft abgegolten werden.
- Falls A2LL zur Nutzung überlassen werden kann, wird den interessierten Kommunen ein kostenloses Angebot zur IT-Schulung unterbreitet: Bis zu zwei Mitarbeiter pro kommunalen Träger sollen kostenlos als sogenannte "IT-Multiplikatoren" in den Bildungszentren der Bundesagentur ausgebildet werden. Die Maßnahmekosten sowie die Reise- und Übernachtungskosten werden von der Bundesagentur übernommen.
- Weitere Festlegungen für Verwaltungskosten in den Bereichen bauliche Maßnahmen, Mieten, Arbeitsplatzausstattungen o.Ä. können nur vor Ort, d.h. in konkreten Leistungsvereinbarungen zwischen Arbeitsagentur und kommunalem Träger getroffen werden.

Gladbeck

Z.Zt. nehmen 19 städt. Mitarbeiter/innen an kostenlosen IT-Schulungen teil. Im übrigen muss über die Erstattung von städtischen Verwaltungskosten noch weiter verhandelt werden.

4. Dauerhafte Rahmenbedingungen

a) Außergerichtliche und gerichtliche Vertretung der ARGE

Die ARGE wird durch einen Geschäftsführer außergerichtlich und gerichtlich vertreten. Die Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters sowie ihre Befugnisse gegenüber den Mitarbeitern und bei der Steuerung der ARGE sind bei der Errichtung der ARGE von den Trägern zu regeln. In der Regel sollte der Geschäftsführer von der Trägerversammlung gewählt werden. Die Trägerversammlung besteht aus Vertretern der Vertragspartner.

Ein Beirat, dem Vertreter der an der lokalen Arbeits- und Sozialpolitik beteiligten Gruppen angehören, kann gebildet werden.

b) Organisation der ARGE

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch geht davon aus, dass von den Agenturen für Arbeit als Träger der Arbeitslosenversicherung Job-Center als einheitliche Anlaufstellen für alle eingerichtet werden, die einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz suchen (§ 9 Abs. 1a SGB III). Im Job-Center werden diese Personen informiert, der Beratungs- und Betreuungsbedarf geklärt und der erste Eingliederungsschritt vereinbart. Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die nicht die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung erfüllen und deshalb zum Kundenzentrum weitergeleitet werden, wird der erste Eingliederungsschritt regelmäßig die Weiterleitung an die ARGE sein.

Das Verfahren in der ARGE kann weitgehend von den Vertragsparteien gestaltet werden. Sie entscheiden auch über die Infrastruktur der ARGE. Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch schreibt lediglich vor, dass für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden ein persönlicher Ansprechpartner benannt werden soll (§ 14 Satz 2 SGB II). Dieser persönliche Ansprechpartner schließt in aller Regel die Eingliederungsvereinbarung.

Da die ARGE auch über Widersprüche entscheidet, muss eine Widerspruchsstelle eingerichtet werden. Außerdem müssen Vorkehrungen für die Einigungsstelle getroffen werden.

c) Heranziehung Dritter

Die kommunalen Träger können im Rahmen von § 6 Abs. 2 SGB II im Rahmen landesrechtlicher Regelungen Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung der den kommunalen Trägern obliegenden Aufgaben heranziehen. Einzelheiten der Heranziehung sollten in der Vereinbarung zur Errichtung der ARGE geregelt werden.

d) Personal

Die Gewinnung von Mitarbeitern obliegt den Vertragsparteien der ARGE. Im Interesse der Handlungsfähigkeit der ARGE erscheint es zweckmäßig, unter mehreren rechtlich möglichen Gestaltungsformen diejenige auszuwählen, die

auf Freiwilligkeit setzt. Ein Dienstleistungsüberlassungsvertrag wird regelmäßig nur in Betracht zu ziehen sein, wenn andere Möglichkeiten nicht bestehen.

e) Finanzierung

Die Mittel für die Leistungen, welche die Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB II erbringt, werden im Haushalt des Bundes (Epl. 09) veranschlagt. Für die Kosten der Unterkunft werden die Mittel in die Haushalte der Kommunen eingestellt. Die Haushaltsmittel des Bundes werden der Bundesagentur zur Bewirtschaftung übertragen. Diese muss die Mittel - sofern sie Leistungen nicht zentral erbringt - für die ARGEn verfügbar machen. Entsprechend müssen Mittel der Kommunen für die ARGEn verfügbar sein. Wegen der Einstellung der Mittel in die Haushalte des Bundes und der Kommunen sind daher keine eigenen Haushaltspläne der ARGEn erforderlich.

Für aktivierende Integrationsleistungen sind im Entwurf des Bundeshaushalts 2005 zwei Haushaltstitel vorgesehen:

- für Eingliederungsleistungen nach SGB II insgesamt 6,35 Mrd. Euro und
- für Personal und Verwaltung weitere 3,30 Mrd. Euro.

Beide Haushaltstitel sollen gegenseitig deckungsfähig sein und bilden ein Gesamtbudget für Integration und Betreuung von Langzeitarbeitslosen von 9,65 Mrd. Euro, um so den Akteuren vor Ort, den Arbeitsagenturen wie den Kommunen, ein Höchstmaß an Flexibilität bei der Gestaltung von Maßnahmen der Eingliederung sowie der Vermittlung und Betreuung einzuräumen.

Nach einem gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung entwickelten Schlüssel werden die Mittel für Eingliederungsleistungen so auf die Agenturen für Arbeit bzw. die Kreise und kreisfreien Städte verteilt, dass Regionen mit vergleichsweise schwieriger Arbeitsmarktlage - im Osten wie im Westen - in überdurchschnittlichem Umfang berücksichtigt werden. Die regionale Problemlage wird gemessen am Verhältnis der Zahl der vorraussichtlich zu aktivierenden Hilfebedürftigen nach SGB II zur Zahl der zivilen Erwerbspersonen (Alg II-Quote). Eine Region wird umso mehr Mittel erhalten, je stärker ihre Alg II-Quote über dem Bundesdurchschnitt liegt.

Die Mittel für Personal und Verwaltung werden dagegen nach der Zahl der zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten verteilt werden.

Entsprechende Vorschläge des BMWA sind den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Bundesagentur für Arbeit mit Schreiben vom 13. August 2004 übermittelt worden. Den Rechnungshöfen des Bundes und der Länder steht hinsichtlich der Mittelverwendung der ARGEn ein Prüfungsrecht zu.

Gladbeck

Z.Zt. steht noch nicht fest, über welche Mittel die ARGE Gladbeck wird im Jahr 2005 verfügen können. Sie sind enthalten im Budget der Agentur bzw. des Kreises Recklinghausen. Über die Regionaldirektion NRW werden aktuell diese Daten erhoben.

f) Umsatzsteuerpflicht

Nach Auffassung des BMF sind die Leistungen der Arbeitsgemeinschaften untereinander, - so sie überhaupt umsatzsteuerbar sind -, an die anderen in § 4 Nr. 15 UStG genannten Einrichtungen sowie an die Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nach der im Kommunalen Optionsgesetz vorgesehenen Änderung des § 4 Nr. 15 UStG umsatzsteuerfrei, wenn sie unmittelbar den Beziehern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu Gute kommen. Dies gilt auch für Leistungen der in § 4 Nr. 15 UStG genannten Einrichtungen an die Arbeitsgemeinschaften. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Durchführung und Verwaltung der Umsatzsteuer den Ländern obliegt. Die jeweiligen Kommunen bzw. die kommunalen Spitzenverbände können daher eine verbindliche Beurteilung der umsatzsteuerlichen Behandlung der fraglichen Leistungen nur bei der für sie jeweils zuständigen Landesfinanzbehörde erhalten.

g) Aufsicht

Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft führt die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Hinsichtlich der fachlichen Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben unterliegt die ARGE der für den jeweiligen Leistungsträger maßgebenden Aufsicht, d.h. hinsichtlich der Aufgaben

- der Agentur für Arbeit der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit,
- des kommunalen Trägers der nach Landesrecht zuständigen Aufsicht.

5. **Rechtsfragen zur Umsetzung des SGB II (Stand der politischen Diskussion)**

a) Kosten der Unterkunft

Mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe werden künftig Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Dabei ist der Begriff der Angemessenheit an die bisherige Sozialhilfepraxis angelehnt.

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles (Lebensumstände), insbesondere nach der Zahl der Familienangehörigen, nach ihrem Alter, Geschlecht und ihrem Gesundheitszustand. Neben den individuellen Verhältnissen des Arbeitsuchenden und seiner Angehörigen sind darüber hinaus die Zahl der vorhandenen Räume, das örtliche Mietniveau und die Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes zu berücksichtigen.

Der angemessene Preis je qm bestimmt sich nach demjenigen vergleichbarer Wohnungen im unteren Bereich am Wohnort und lässt sich insbesondere örtlichen Mietspiegeln entnehmen.

Die angemessene Grundfläche einer Wohnung oder eines Einfamilien-Hauses orientiert sich an den Kriterien der Förderwürdigkeit im sozialen Wohnungsbau entsprechend den Verwaltungsvorschriften der Länder zum Wohnungsbindungsgesetz. Im Durchschnitt können dabei die folgenden qm-Zahlen einer Wohnung als angemessen angesehen werden:

1 Person	ca. 45 - 50 qm
2 Personen	ca. 60 qm oder 2 Wohnräume
3 Personen	ca. 75 qm oder 3 Wohnräume
4 Personen	ca. 85 - 90 qm oder 4 Wohnräume

sowie für jedes weitere Familienmitglied ca. 10 qm oder 1 Wohnraum mehr.

Sofern der Arbeitsuchende ein angemessenes Eigenheim oder eine Eigentumswohnung bewohnt, gehören zu den Kosten der Unterkunft auch die damit verbundenen Belastungen (z.B. angemessene Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuer und sonstige öffentliche Abgaben, Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins, Nebenkosten wie bei Mietwohnungen, Müllgebühr, Schonsteinfegergebühr, Straßenreinigung Nicht berücksichtigt werden dagegen Tilgungsraten. Sie dienen der Vermögensbildung, die nicht mit dem Zweck einer steuerfinanzierten Fürsorgeleistung vereinbar ist.

Auch laufende Leistungen für Heizung werden übernommen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beabsichtigt derzeit nicht, die Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizungskosten im Wege einer Verordnung zu regeln, weil die individuelle Situation vor Ort sehr viel besser bewertet werden kann.

Sollte sich in der Verwaltungspraxis ergeben, dass die kommunalen Träger in nicht unerheblichem Umfang bei der Beurteilung der Angemessenheit des Wohnraums einen zu engen Maßstab anlegen, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit von seiner Verordnungsermächtigung nach § 27 SGB II Gebrauch machen.

Nach der Wohngeldstatistik 2002 liegt die durchschnittliche tatsächliche Miete arbeitsloser Wohngeldempfänger (Arbeitslosenhilfe- bzw. Arbeitslosengeld-Bezieher) in den alten und neuen Bundesländern nicht über der durchschnittlichen tatsächlichen Miete für Haushalte von Sozialhilfeempfängern.

Daraus ergibt sich, dass die ganz überwiegende Mehrzahl der Haushalte, die ab dem 1.1.2005 Arbeitslosengeld II beziehen werden, bereits heute in Wohnraum lebt, der als angemessen im Sinne der Sozialhilfe anzusehen ist, so dass die Unterkunftskosten auch im Rahmen des Arbeitslosengeldes II erbracht werden. Die heutigen Arbeitslosenhilfe- und künftige Arbeitslosengeld II-Bezieher werden damit bis auf geringfügige Ausnahmefälle in ihren bisherigen Wohnungen verbleiben können und für diese Wohnungen auch die tatsächlichen - weil angemessenen - Unterkunftskosten erhalten. Es wird deshalb keine "Zwangsumzüge" in billigere oder kleinere Wohnungen in nennenswertem Ausmaß geben.

In den Ausnahmefällen, in denen heutige Arbeitslosenhilfebezieher in einer unangemessen großen oder teuren Wohnung leben, werden die Unterkunftskosten

ten in der Regel weiterhin für bis zu sechs Monate übernommen, wenn es den Betroffenen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermietung oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Auch nach Ablauf dieses Zeitraumes können die höheren Kosten übernommen werden, wenn ein Umzug mangels Verfügbarkeit eines angemessenen anderweitigen Wohnraums nicht möglich oder aus anderen Gründen nicht zumutbar ist. Im Fall eines Umzugs werden die Umzugskosten, die Wohnungsbeschaffungskosten und die Mietkaution übernommen.

b) Einsatz von Vermögen der Kinder

Das Bundeskabinett hat am 01.09.2004 nach zum Teil lebhaft geführter öffentlicher Diskussion über die Freigrenzen des einzusetzenden Vermögens reagiert und einen Formulierungsvorschlag zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen für ein 4. Gesetz zur Änderung des 3. Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Hartz IV) zugestimmt. Der Entwurf sieht die Erhöhung des Vermögensfreibetrags auf 4.100 € für Kinder vor, die einer Bedarfsgemeinschaft angehören. Zusammen mit dem Freibetrag von 750 € für besondere Anschaffungen ist damit ein Vermögen, z. B. Ausbildungsversicherungen oder Sparguthaben, von insgesamt 4.850 € geschützt. Vermögen oberhalb dieses Freibetrages wird nur auf die Leistungen für das Kind angerechnet, nicht jedoch auf die Leistungen für Eltern. Kinder werden keinesfalls zum Unterhalt für ihre Eltern herangezogen.

c) Zumutbarkeit von Arbeit

Für erhebliche Unruhe in der Bevölkerung hat auch die Verschärfung der Regeln über zumutbare Arbeit gesorgt. Die zur Zeit geltenden Regelungen können den Basisinformationen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Anlage 1, Seite 9/10) entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis

Der Bürgermeister

- Schwerhoff -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: